

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 10.

München, den 26. Februar 1884.

### **I n h a l t :**

Bekanntmachung vom 23. Februar 1884, Dienstiegel der Gemeindebehörden betr. — Postdienst-Nachricht. — Ordens-Verleihungen.

Nr. 1968.

Bekanntmachung, Dienstiegel der Gemeindebehörden betr.

### **Kgl. Staatsministerium des Innern.**

Aus Anlaß mehrfacher Anfragen wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. November v. Js. (Ges. und Verordn.-Bl. S. 461) Folgendes eröffnet:

1) Den Gemeindebehörden ist gestattet, sich statt des Lack- und Oblatendruck Siegels zum Verschließen von Briefen und Paketen der schon mehrfach im Gebrauche befindlichen, mit dem Wappen der betreffenden Gemeinde versehenen sogenannten Siegelmarken zu bedienen. Die letzteren dürfen jedoch nur zu dem bezeichneten Zwecke, nicht auch anstatt des Schwarzdruck Siegels zur Beglaubigung von Urkunden gebraucht werden.

2) Sämmtliche neu anzuschaffende Gemeindefiegel, sowie nicht minder die unter Ziff. 1 erwähnten Siegelmarken sind vom k. Hauptminizante zu beziehen.